

Unter andern ein ausführliches Referat über »Études de Science musicale« von P. A. Dechevrens S. J. und über »Le rythme des mélodies grégoriennes« (von J. Artigarum), welche beide sich bemühen, dem Chorale den Tactrhythmus zu vindicieren, (P. Otto Kornmüller O. S. B.), über »Habert Joh. Ev., Beiträge zur Lehre von der musikalischen Composition« (Joh. Auer), über die Musik-Aesthetik von G. Gietmann S. J. (J. B. Weidinger S. J.) u. a.

Als musikalische Beigabe folgen VII Motetten von Luca Marenzio für 4 ungleiche Stimmen, für unsere gegenwärtigen Chöre eingerichtet und umgeschrieben von Mich. Haller, welcher in der Einleitung dazu treffliche Bemerkungen über die Tactur jedes einzelnen Mottetes gegeben hat.

Leider musste aber der Herausgeber in der Vorrede ankündigen, dass mit diesem Jahrgange die Serie des Jahrbuches abgeschlossen ist, und ferner kein solches Jahrbuch mehr erscheinen wird, da die Zahl der Abnehmer zu gering geworden ist, um die Kosten dieses Unternehmens zu decken, und auch andern sehr bedeutende Gründe ihn von der Weiterführung dieses Werkes abhalten.

K.

Wilhelm Pückert, Aniane und Gellone.

Diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benedictinerordens im IX. und X. Jahrhundert. — Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1899. 8^o. 318 S.

Auf ungemein breiter Basis, durchwebt mit rechtshistorischen und literarischen Deductionen, erweitert durch mehrere Excurse, und mit viel Gelehrsamkeit wird hier der Nachweis geführt, dass »das Mal mannigfacher Fälschung am Namen der hehren Gründung Benedicts des Goten haftet.«

Aniane besass von K. Karl dem Grossen ein Privileg, durch welches ihm wahrscheinlich Immunitätsrechte gewährt wurden und in welchem Bestimmungen über die Abtwahl getroffen waren; allein in der Form, in welcher die Urkunde, die nur noch in mehreren nicht ganz übereinstimmenden Abschriften vorliegt, heute bekannt ist, ist sie in beiden Hauptbestimmungen durch eine Reihe späterer Zusätze verunehet. Diese Beweisführung umfasst das auf eine kurze Einleitung (S. 1—9) folgendende 1. Cap. »Aniane unter Karl dem Grossen.« (S. 10—40.)

Zwistigkeiten zwischen dem Kloster und den Diöcesanbischöfen von Maguelone, die nachweislich bis in die Zeit P. Alexanders II. (1061—1073) zurückreichen, waren der Grund, sichtliche Zurücksetzung Anianes vor anderen Klöstern durch die genannten Kirchenobern die unmittelbare Ursache, dass man auch hier versuchte durch interpolirte Urkunden, nie besessene Rechte und eine höhere Stellung zu erwerben. P. vertheidigt vor allem den amtlichen Bericht über eine 1095 in der Kirchenversammlung von Clermont vor P. Urban II. gepflogene Verhandlung, wornach sich der Bischof von Maguelone über die Fortdauer der Missachtung kirchlicher Ordnung durch die Mönche von Aniane beschwert und erklärt zwei Urkunden Anianes, die Johans XV. von 992 und Nicolaus II. von 1061, da sie mit diesem Bericht in schroffen Gegensatz stehen, als Fälschungen. In diesem Zusammenhang sucht der Verf. auch die Zeit der Fälschung von Karls d. Gr. Diplom zu bestimmen, die er jedenfalls vor Urban II. zurückverlegt wissen möchte, etwa in das zweite Drittel des 11. Jahrhunderts. — Nebst Immunität und Wahlfreiheit waren es noch eine Reihe anderer Rechte, (Befreiung des Klosters von der ausschliesslichen Gewalt des Diöcesanbischofs zur Ertheilung von Weihen, Erlaubnis zur Aufnahme von Laien und Weltgeistlichen in das Kloster, Befreiung von der bischöflichen Censur, die Befugnis »gemäss letztem Willen oder frommem Wunsch eines Verstorbenen ihm, wenn er nicht im Banne geendet habe, beim Kloster sein Grab zu bereiten und auch die Erbschaft seines Vermögens in welchem Umfange immer anzutreten« u. a.), die Aniane von Päpsten des 11. und 12. Jahrhunderts angeblich erhalten hatte, die aber nach P. zum Theile wenigstens gefälschten Urkunden entstammen. Zeit und Grund dieser

Fälschungen werden zwar erörtert und auf den Abt Raimund hingewiesen, der zur Zeit P. Alexanders III. lebte, allein ein durchschlagender Beweis liess sich nicht erbringen. Das ist der Inhalt des 2. Capitels: »Aniane im Zeitalter des Investiturstreites.« (S. 41—103). — Das dritte, »Einwirkungen des Kampfes zwischen Aniane und Gellone auf Literatur und Urkunden« (S. 104—160) benannt, wendet sich der strittigen Frage zu, in welchem Verhältnis Gellone zu Aniane gestanden habe. Zuerst wird die chronikalische Literatur untersucht, das Chronicon Anianense, die Vita Benedicti, die Vita S. Guillelmi u. a., sodann die Priyaturkunden, will sagen die beiden Exemplare des sogenannten Stiftungsbriefes für Gellone, die P. beide für verunechtet hält. Im nächsten 4. Capitel »Die drei kaiserlichen Diplome Ludwigs d. Fr. sammt ihrer Erneuerung durch Karl d. Kahlen und Ludwigs Brief für Aniane« (S. 101—197) werden gegen alle diese urkundlichen Quellen, die ebenso wie die früheren das Verhältnis von Gellone zu Aniane so darzustellen suchen als ob ersteres von Anbeginn bereits durch den Stifter dem letzteren als eine Cella zugewiesen worden wäre, die erheblichsten Bedenken erhoben.

Diesem negativen folgt nun im letzten 5. Capitel — es heisst »Das Verhältnis der reformierten Klöster unter einander« (S. 198—247) — der positive Theil des Buches, in welchem der Verf. das Reformwerk Benedicts, dem Nibradius von La Grasse und Anianus von Caunes unterstützend beitraten, darzulegen unternimmt, das im wesentlichen nur in einer Verbrüderung der Klöster Septimanien und darüber hinaus bestand, ohne dass aber hiedurch die Selbständigkeit jedes einzelnen aufgehoben worden wäre. Kloster Aniane besass wohl zu Zeiten Benedicts ein Uebergewicht über die anderen, das aber lediglich in der Persönlichkeit des Leiters ruhte und keineswegs über seine Zeit hinaus dauerte und von Belang gewesen wäre. »Zur Sicherung der Reform, sein Kloster in eine die übrigen überragende Stellung zu bringen, es (nach einem Ausdruck Folkuins von St. Bertin) zum capitaneus locus zu machen, hat Benedict nirgend Anstalt getroffen, nirgend auch nur versucht.« Noch bespricht der Verf. die u. a. für Mabillon so massgebenden Zeugnisse für die Abhängigkeit Gellones von Aniane, das Breve P. Alexanders II. und den Brief P. Emenos von Aniane und schliesst mit der Erörterung der beiden Privilegien P. Calixts II. von 1123 und Eugens III., durch welche der Streit zwischen beiden Klöstern zu Gunsten Gellones entschieden wurde.

Noch ein Wort über die Excurse. Der erste betrifft die Frage: War Alkuin Mönch und herrschte unter ihm zu St. Martin zu Tours noch die Benedictinerregel?, deren erster Theil entschieden verneint, während in Bezug auf den letzteren die Abkehr von der Regel als unter Alkuin beginnend unter Fridugis, dessen Nachfolger, durchgeführt gedacht wird. — Der zweite Exkurs ist betitelt »Die Unthaten des Abtes Fridugis zu Sithin« und beschäftigt sich mit Fälschungen von St. Bertin in Bezug auf die Person des genannten Abtes. — Der dritte und letzte Exkurs behandelt einen im Text nur angedeuteten Punkt betreffend »Klöster, Chorherrnstifter und Krongut in den Theilungen des fränkischen Reiches vornehmlich unter Ludwig dem Frommen.«

Es ist schwer über ein mit so grosser und eingehender Detailforschung angefülltes Buch bloss nach dem Lesen ohne vertieftes Studium ein Urtheil zu fällen. Die Beweisführung im einzelnen ist gewiss an vielen Stellen angreifbar, das Buch als solches und der dadurch zur Prüfung überwiesene Stoff ist aber von bedeutendem Wert. Die Schwierigkeit eines Endurtheils wird leider auch durch den dem Verf. eigenthümlichen Stil, der an Unklarheit und Schwereffälligkeit leidet, erhöht.

Dr. B. Br.

Türnau Dr. Dietrich, Rhabanus Maurus, der praeceptor Germaniae.

An Rhaban Studien haben wir zur Stunde keinen Mangel; von Programm-arbeiten an bis zu starkbändigen Werken lässt sich über diesen beliebten, deutschen,